

Lernergebnisse als Voraussetzung der Akademischen Anerkennung

Erfurt, 04.06.2009
Imke Buß

Warum Anerkennung?

Mobilität als politisches Ziel!

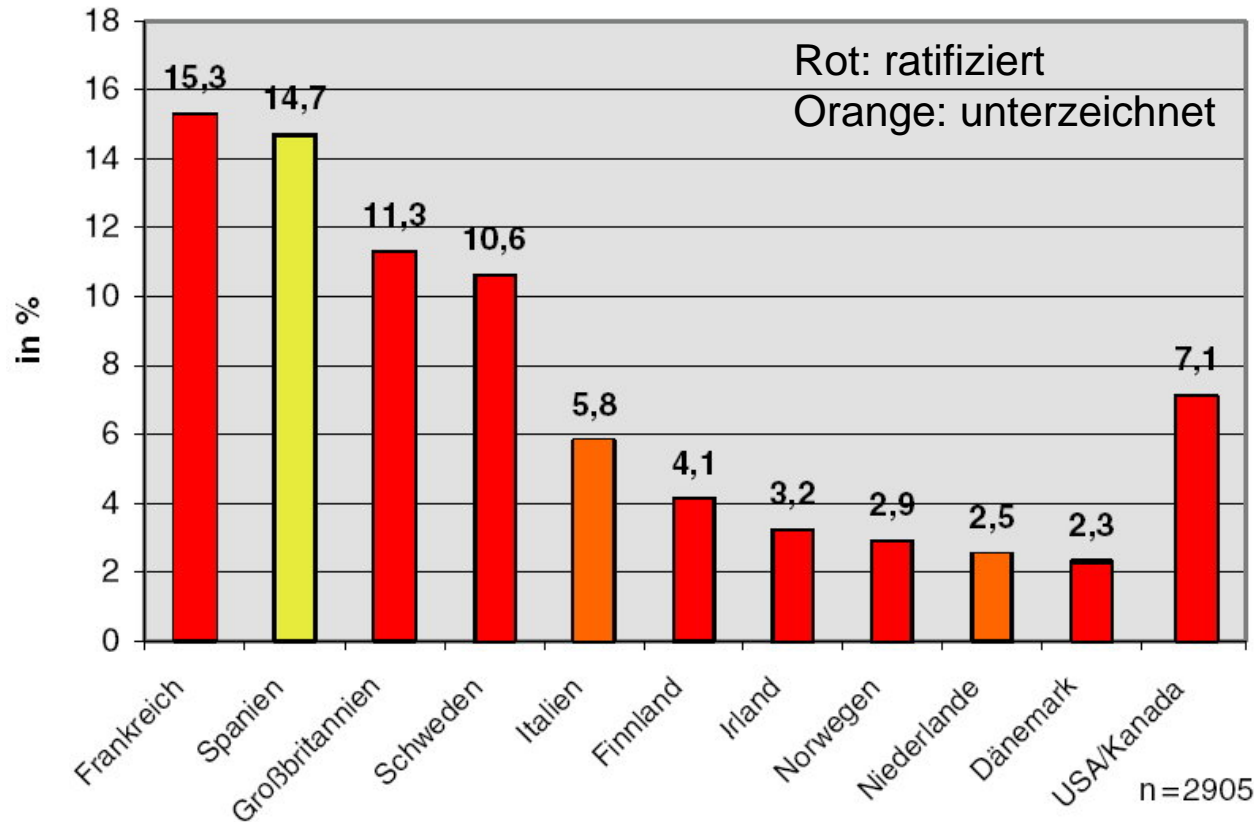
- Seit 1989: ECTS in Erasmus
- 1997: Lissabon Konvention
- 1999: Bologna-Prozess

- Deutschland: 10/2007: Ratifizierung der Lissabon Konvention:
Konvention ist Bundesrecht!

Die Lissabon Konvention

Mehr Rechtssicherheit zur Anerkennung

Zielländer der Studierenden



Quelle: Anerkennung (k)ein Problem, DAAD

Die Lissabon Konvention

Geltungsbereich und Regelungen

- Gilt zwischen Unterzeichnerstaaten (nicht innerdeutsch)

- **Artikel III.2**

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Anerkennung und Bewertung von Qualifikationen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind. [...]

Die Lissabon Konvention

Regelungen

- Die Beweislast liegt bei der anerkennenden Stelle
- Die Entscheidung wird in einer angemessenen Frist getroffen
- Wird Anerkennung versagt
 - ist die Entscheidung zu begründen
 - Möglichkeiten zur späteren Anerkennung aufzeigen
 - Rechtsmittel können eingelegt werden

Die Lissabon Konvention

Voraussetzungen für Anerkennung

- Vergleichbare Lernergebnisse
- Ähnlicher Studiengang
- Fachlich-inhaltliche Gleichwertigkeit

- Schematischer Abgleich nach ECTS gilt nicht als hinreichende Prüfung!

Für die Anerkennung vor Ort..

- Anerkennung über die Fakultäten hinweg:
 - Studiendekanat: Sprechstunde nach Rückkehr
 - Erasmus: learning agreement (Erasmus-Beauftragter)
 - Äquivalenzverfahren nach festgelegten Kriterien (Prüfungskommission)
 - Fachstudienberatung nach Rückkehr, Formular und Prüfung sowie Entscheidung durch Kommission
 - Dekanat nach Rückkehr, Vorprüfung. Danach Modulverantwortlicher mit Äquivalenzprüfung
 - Prüfung ECTS und SWS, Fachstudienberater